

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1492

## **Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL); Festlegung des effektiven jährlichen Beitragssatzes zur Finanzierung der FamEL durch die steuerpflichtigen juristischen Personen**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 umfasst unter anderem eine Anpassung des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1), welche per 1. Januar 2021 in Kraft tritt (RRB Nr. 2020/265 vom 25. Februar 2020). Die neue Regelung sieht eine Änderung der Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) vor. Konkret soll künftig die FamEL, einschliesslich der Vollzugskosten, aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen, finanziert werden.

### **2. Erwägungen**

Gemäss neuem § 37<sup>bis</sup> Sozialgesetz (nSG) sollen die Familienausgleichskassen die Beiträge zur Finanzierung der FamEL bei den Beitragspflichtigen erheben (Abs. 1). Danach stellen sie die erhobenen Beiträge, nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten, der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung (Abs. 2). Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest (§ 85<sup>octies</sup> Abs. 2 nSG).

Der Beitragssatz für das Jahr 2021 ist auf 0.15% festzulegen.

Die Familienausgleichskassen werden für ihre Aufwendungen vollumfänglich entschädigt. Die Aufwandsentschädigung an die für die Durchführung verantwortlichen Familienausgleichskassen besteht aus einer Pauschale von CHF 500.00 pro Kasse für die zusätzlichen Aufwendungen der Revisionsstellen sowie dem Beitrag, der sich aus 0.005 Promille der beitragspflichtigen FAK-Lohnsumme pro Kasse ergibt, mindestens jedoch CHF 500.00. Die Gesamtentschädigung (Revision und Beitragsbezug) beträgt somit mindestens CHF 1'000.00 pro Familienausgleichskasse und Jahr. Dies ergibt voraussichtlich Verwaltungskosten von rund CHF 80'000.00.

Die Kosten für die Einführung bei den Familienausgleichskassen werden ebenfalls vollumfänglich durch den Kanton entschädigt. Es ist voraussichtlich mit einmaligen Initialisierungskosten in der Grössenordnung von CHF 80'000.00 zu rechnen.

Das Verfahren sieht vor, dass die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen die Beiträge für die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen gleichzeitig mit den Beiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheben. Die Familienausgleichskassen informieren die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres über die erhobenen Beiträge zur Finanzierung der FamEL für das vergangene Kalenderjahr und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge abzüglich der Vollzugskosten und Rückforderungen.

Die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn überweist die vereinnahmten Beiträge zur Finanzierung der FamEL gesamthaft bis spätestens am 31. Juli an das Amt für soziale Sicherheit. Sie erstellt für das Amt für soziale Sicherheit jährlich eine Abrechnung.

### **3. Beschluss**

Der von den Familienausgleichskassen bei den steuerpflichtigen juristischen Personen einzuziehende Beitrag zur Finanzierung der FamEL beträgt für das Jahr 2021 0.15 % der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, BAC, Admin (2020-063)  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Michael Christ, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil  
Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), Marco Reichmuth,  
Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Beatrice Solida, Effingerstrasse 20, 3003 Bern